

Stadt Weißenfels

23.05.2023

Oberbürgermeister

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 021/2023/1

von Walther, Gunter

am 23.02.2023 im Stadtrat

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Im Amtsblatt Februar 2023 hat sich der Weißenfelser Oberbürgermeister zu dem Thema wie folgt geäußert; Zitat anfang:

„Ein besonderes Anliegen ist mir eine lückenlose Aufklärung und Transparenz des gesamten Vorganges. Ich begrüße es, dass durch einen **Fachanwalt** das gesamte Verfahren rund um das Sanierungsprojekt aufgeklärt und verwaltungsintern Absprachen, Entscheidungen und Beschlüsse sowohl im Eigenbetrieb im Betriebsausschuss als auch in der Stadtverwaltung Weißenfels überprüft werden sollen. Die aufzuarbeitenden Akten reichen hierfür bis ins Jahr 2002 zurück.“ Zitatende

Ohne den Ergebnissen des beauftragten Fachanwaltes vorgreifen zu wollen, frage ich an: Ist eine objektive und unbeeinflusste anwaltliche Prüfung überhaupt möglich, wenn die Stadt Weißenfels der Auftraggeber des Fachanwaltes ist?

Ist vorgesehen die Staatsanwaltschaft Naumburg einzubeziehen bzw. zu informieren?

Die in unseren Nachbarstädten Merseburg, Leuna, Naumburg mit dem Bau und Sanierung ihrer Schwimmbäder einhergehenden Pannenserien mit riesigen Verlusten, hätten allen Verantwortlichen eine Warnung sein müssen, warum wurde trotzdem wie gewohnt sehr unbedarft das Vorhaben gestartet?

Die Stadt Weißenfels verfügte mit dem Fachbereich III für Baumaßnahmen und dem Rechtsamt nach eigenen Aussagen über sehr kompetente Mitarbeiter und ebensolche Leiter, wurden sie bei den Planungen und Auftragserteilungen für die Sanierung der Schwimmhalle konsultiert? Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, erstrecken sich die anwaltlichen Kontrollen auch auf diese Stabsbereiche?

(Anmerkung: Der Oberbürgermeister ist ja gleichzeitig Vorsitzender des Betriebsausschusses.)

Ich bitte um vollständige und ungeschönte Unterrichtung des Stadtrates.

Sehr geehrter Herr Walther,

die Aufklärung des Verfahrens und des Handelns aller Beteiligten ist von wesentlicher Bedeutung. Hieraus lässt sich auch für zukünftige Maßnahmen ein rechtssicherer Leitfaden zur Planung und Begleitung von investiven Maßnahmen ableiten. Die Kontrolle des Verwaltungshandels erstreckt sich entsprechend der Informationsvorlage 045/2023 vom 20.03.2023 aus der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Weißenfels mit dem Betriebsausschuss des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels auf die Stadt Weißenfels, den Stadtrat der Stadt Weißenfels, den Betriebsausschuss des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels und alle nachgeordneten Einrichtungen, Gremien und Ämter und Fachbereiche.

Als Aufsichtsbehörde der Kommunen ist das Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen des Burgenlandkreises aktiv in die Aufarbeitung eingetreten. Im Rahmen des verfassungsrechtlich eingeräumten kommunalen Selbstverwaltungsrechts unterliegen die Kommunen der Aufsicht des Staates. Die im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises als reine Rechtsaufsicht ausgestaltete Kommunalaufsicht hat in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 5 KVG LSA) sicherzustellen, dass die Kommunen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten die Gesetze beachten und die Rechte der Organe der Kommune und von deren Teilen geschützt werden (§ 143 KVG LSA). In der Praxis hat die Kommunalaufsicht zu beachten, dass die Aufsicht so ausgeübt werden soll, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommunen nicht beeinträchtigt werden.

Die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 6 KVG LSA) durch die Kommune unterliegt der Fachaufsicht. Im übertragenen Wirkungskreis sind die Kommunen über die Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus auch einer Zweckmäßigkeitskontrolle und insoweit umfassender staatlicher Aufsicht unterworfen (§ 143 Abs. 3 KVG LSA). Die Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht ergibt sich aus den für die Aufgabe geltenden besonderen Gesetzen. Die Kommunalaufsicht darf nur im öffentlichen Interesse eingreifen. Sie zielt nicht darauf ab, dem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann. Durch die Einbeziehung der Kommunalaufsicht ist eine unabhängige Aufarbeitung des Verfahrens gesichert.

Martin Papke
Oberbürgermeister